



**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zur

**1. Ergänzung des Bebauungsplanes
Nr. 41 "Eckenhagen – Wohngebiet Mähbach"**

Stand: 12. Mai 2023

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA, AK NW

HKR |
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN.....	5
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	7
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG	20
5	FAZIT.....	22
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW).....	1
Abbildung 2: Entwurf Bebauungsplan, o.M. (©HKS 2022)	2
Abbildung 3: Sicht auf das Brachland mit zwei Gartenhütten	4
Abbildung 4: Sicht auf das Brachland und Anbauten der Wohnbebauung	4
Abbildung 5: Sicht auf bestehende Wohnbebauung und eingeschossige Vorbauten	5
Abbildung 6: Sicht auf Gartenhütte im Süden mit Nisthilfe für Vögel	5

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I).....	8
---	---

ANHANG

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Gemeinde Reichshof hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 22.03.2022 den Aufstellungsbeschluss und den Entwurfsbeschluss zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Eckenhagen – Wohngebiet Mähbach“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern auf den Flurstücken 1954/497, 1953/495, 1952/495, 1951/494, 3496 tlw. (Straßenfläche), Flur 24 und in der Flur 25 die Flurstücke 1 und 34 tlw. (Straßenfläche), Gemarkung Eckenhagen geschaffen werden.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.

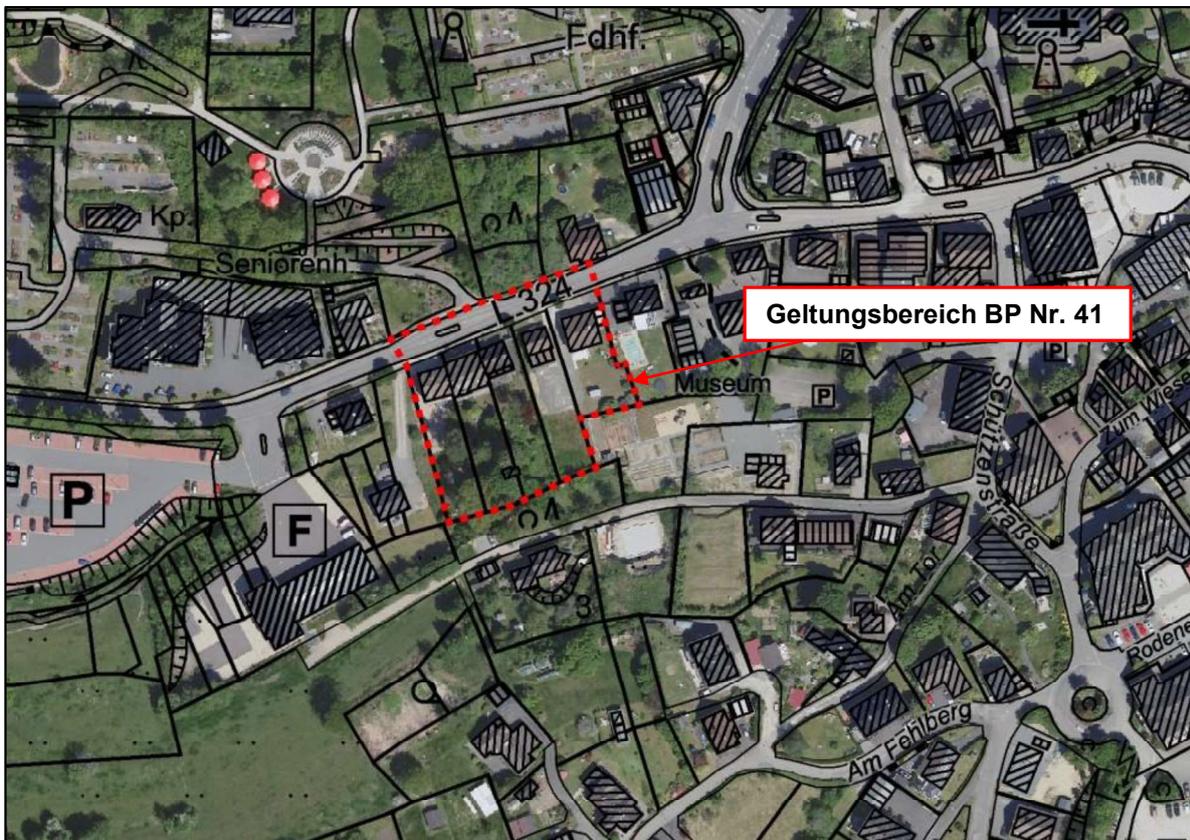


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW)

Abbildung 2 zeigt den Entwurf des Bebauungsplanes.

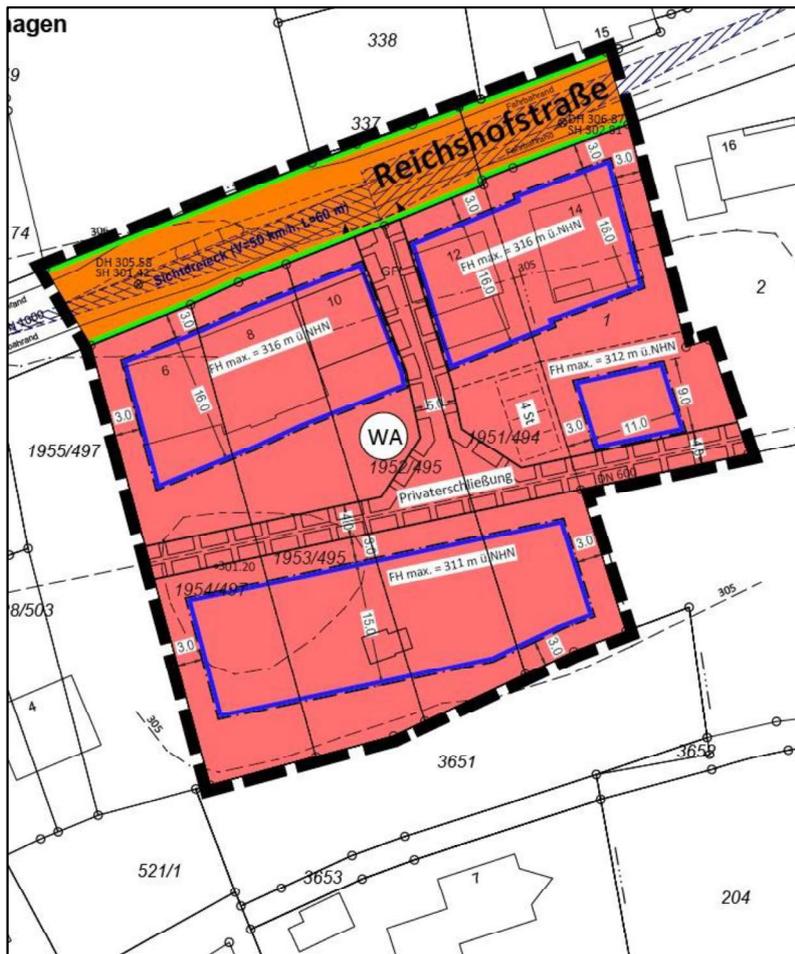


Abbildung 2: Entwurf Bebauungsplan, o.M. (©HKS 2022)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadengesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im Juli 2022 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 15.08.2022.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes misst ca. 4.335 m². Er befindet sich in der Ortslage Eckenhagen und hier an der der Ortsstraße „Reichshofstraße“.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Eckenhagen, Flur 24, Flurstück 1954/497, 1953/495, 1952/495, 1951/494, 3496 tlw. (Straßenfläche) und in der Flur 25 die Flurstücke 1 und 34 tlw. (Straßenfläche),

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Ortslage. Es ist umgeben von weiterer Wohnbebauung mit z.T. alten Hausgärten. Im Südosten grenzen die Grünflächen des Bürgergartens Eckenhagen an.

Das Plangebiet besteht aus Brachland, dieses weist einjährige Vegetation und junge Laubgehölze auf. Zudem befinden sich Wohnbebauungen mit eingeschossigen Vorbauten und mehrere Gartenhütten im Plangebiet. Der Osten des Vorhabenbereichs ist geprägt von Garten mit den typischen Elementen, wie Ziersträucher und -bäume und Scherrasenflächen. Die Gebäude und Gartenhütten sind zum Teil als Sommer- und Winterquartier für Fledermäuse geeignet.



Abbildung 3: Sicht auf das Brachland mit zwei Gartenhütten



Abbildung 4: Sicht auf das Brachland und Anbauten der Wohnbebauung



Abbildung 5: Sicht auf bestehende Wohnbebauung und eingeschossige Vorbauten



Abbildung 6: Sicht auf Gartenhütte im Süden mit Nisthilfe für Vögel

Insgesamt zeichnet sich das Plangebiet durch seine Strukturvielfalt auf kleiner Fläche aus. Die Vegetationsstrukturen sind als Lebensraum sowohl für häufig vorkommende Arten als auch für spezialisierte Arten geeignet.

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 1 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Gärten, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Halden, Aufschüttungen

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust/ Versiegelung von einer Teilfläche einer Brachfläche, Bäumen, Kleingehölze, Garten, Gebäuden und Gartenhütten
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Laubwald, Fettwiese, Säume und Kleingehölze, gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung (ASP I)

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name	MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		ASP II erfor- der- lich?	
	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴		Wirkfaktoren-Analyse
Säugetiere								
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird auf- grund seiner innerörtlichen, isolierten Lage nicht als Fort- pflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Haselmaus nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten (FoRu)						
		Gebäude	-					
		Halden	-					
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfleder- maus	Kleingehölze	Na	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt. Die Gartenhütte im Süden und Südosten sowie die einge- schossigen Gebäude im Nor- den sind sowohl als Sommer- als auch Winterquartier für Fie- dermäuse geeignet. Es sind zahlreiche Einflugöffnungen,	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungs- habitat dar, da umlegend ge- nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Da die Gartenhütten und die eingeschossigen Gebäude verloren gehen, kann es zum	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					

Name	MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse			
	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
		Halden	-			Spalten und Hangplätze vor- handen. Die Gartenhütte im Südwesten ist zudem als Som- merquartier und Wochenstube geeignet.	Verlust an Sommer- und Win- terquartieren sowie Wochen- stuben kommen. Unter Berücksichtigung der Abrissbeschränkung (V 5) kann das Eintreten der Ver- botstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Wasserfledermaus ausge- schlossen werden.	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Maus- ohr	Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude Halden	Na - (Na) FoRu! -	@LINFOS keine Ange- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt. Die Gartenhütte im Süden und Südosten sowie die einge- schossigen Gebäude im Nor- den sind sowohl als Sommer- als auch Winterquartier für Fle- dermäuse geeignet. Es sind zahlreiche Einflugöffnungen, Spalten und Hangplätze vor- handen. Die Gartenhütte im Südwesten ist zudem als Som- merquartier und Wochenstube geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungs- habitat dar, da umliegend ge- nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Da die Gartenhütten und die eingeschossigen Gebäude verloren gehen, kann es zum Verlust an Sommer- und Win- terquartieren sowie Wochen- stuben kommen. Unter Berücksichtigung der Abrissbeschränkung (V 5) kann das Eintreten der Ver- botstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für das Große Mausohr ausgeschlos- sen werden.	Nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfleder- maus	Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope	Na -	@LINFOS keine Ange- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungs- habitat dar, da umliegend ge- nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Da die Gartenhütten und die eingeschossigen Gebäude verloren gehen, kann es zum Verlust an Sommer- und Win- terquartieren sowie Wochen- stuben kommen. Unter Berücksichtigung der Abrissbeschränkung (V 5) kann das Eintreten der Ver- botstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für das Große Mausohr ausgeschlos- sen werden.	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
Wissen- schaftlich	Deutsch	Gärten	(Na)			Die Gartenhütte im Süden und Südosten sowie die eingeschossigen Gebäude im Norden sind sowohl als Sommer- als auch Winterquartier für Fledermäuse geeignet. Es sind zahlreiche Einflugöffnungen, Spalten und Hangplätze vorhanden. Die Gartenhütte im Südwesten ist zudem als Sommerquartier und Wochenstube geeignet.	habitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Da die Gartenhütten und die eingeschossigen Gebäude verloren gehen, kann es zum Verlust an Sommer- und Winterquartieren sowie Wochenstuben kommen. Unter Berücksichtigung der Abrissbeschränkung (V 5) kann das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermaus ausgeschlossen werden.	Nein
		Gebäude	FoRu					
		Halden	-					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Kleingehölze	Na	@LINFOS	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gartenhütte im Süden und Südosten sowie die eingeschossigen Gebäude im Norden sind sowohl als Sommer- als auch Winterquartier für Fledermäuse geeignet. Es sind zahlreiche Einflugöffnungen, Spalten und Hangplätze vorhanden. Die Gartenhütte im Südwesten ist zudem als Sommerquartier und Wochenstube geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentieles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Da die Gartenhütten und die eingeschossigen Gebäude verloren gehen, kann es zum Verlust an Sommer- und Winterquartieren sowie Wochenstuben kommen. Unter Berücksichtigung der Abrissbeschränkung (V 5) kann das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-	keine Angaben				
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
		Halden	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
		Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
Wissen- schaftlich	Deutsch						Zwergfledermaus ausge- schlossen werden.	
<i>Plecotus au- ritus</i>	Braunes Lang- ohr	Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude Halden	FoRu, Na - Na FoRu -	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt. Die Gartenhütte im Süden und Südosten sowie die einge- schossigen Gebäude im Nor- den sind sowohl als Sommer- als auch Winterquartier für Fle- dermäuse geeignet. Es sind zahlreiche Einflugöffnungen, Spalten und Hangplätze vor- handen. Die Gartenhütte im Südwesten ist zudem als Som- merquartier und Wochenstube geeignet.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungs- habitat dar, da umliegend ge- nügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Da die Gartenhütten und die eingeschossigen Gebäude verloren gehen, kann es zum Verlust an Sommer- und Win- terquartieren sowie Wochen- stuben kommen. Unter Berücksichtigung der Abrissbeschränkung (V 5) kann das Eintreten der Ver- botstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für das Braune Langohr ausge- schlossen werden.	Nein
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Kleingehölze	(FoRu), Na	@LINFOS	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein Nahrungshabitat oder Bruthabitat dar.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope Gärten	- Na	keine Anga- ben				

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
		Gebäude Halden	- (Na)			Es wurde kein Horst gesichtet. Innerhalb der Ortschaft ist zu- dem kein Horst zu erwarten.	Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	
<i>Accipiter niscus</i>	Sperber	Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude Halden	(FoRu), Na - Na - (Na)	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt. Es wurde kein Horst gesichtet. Innerhalb der Ortschaft ist zu- dem kein Horst zu erwarten.	Der Vorhabenbereich stellt kein Nahrungshabitat oder Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	Nein
<i>Alauda ar- vensis</i>	Feldlerche	Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude Halden	- - - - (FoRu)	@LINFOS keine Anga- ben		Der Vorhabenbereich wird auf- grund seiner innerörtlichen, isolierten Lage nicht als Fort- pflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Feldlerche nicht ein.	Nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude	- - (Na) -	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungs- habitat dar, da umliegend ge- nügend Ausweichhabitate vorhanden sind.	Nein

Name	MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse				
	Deutsch	Wissenschaftlich	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
			Halden	-				Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvogel nicht ein.	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude Halden	FoRu - - - FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird aufgrund seiner innerörtlichen, isolierten Lage nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Baumpieper nicht ein.	Nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude Halden	(FoRu) - - - (Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet. Innerhalb der Ortschaft ist zudem kein Horst zu erwarten.	Der Vorhabenbereich stellt kein Nahrungshabitat oder Bruthabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	Nein
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude Halden	FoRu (Na) (FoRu), (Na) - -	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gehölzstrukturen bieten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles Nahrungshabitat</i> dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1)	Nein

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur
1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Eckenhagen – Wohngebiet Mähbach"

Name	MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse				
	Deutsch	Wissenschaftlich	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe		Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude Halden	- - Na FoRu! (Na)	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. An den Gartenhütten und den Gebäuden wurden keine Nester der Mehlschwalbe gefunden.	kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Bluthänfling nicht ein.	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude Halden	Na - Na - -	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Kleinspecht nicht ein.	Nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten	(FoRu) - Na	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es wurde kein Horst gesichtet.	Der Vorhabenbereich stellt kein Nahrungshabitat oder Bruthabitat dar.	Nein

Name	MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse			
	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
<i>Hirundo rustica</i>		Gebäude	FoRu!				Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein.	
		Halden	(Na)					
	Rauch- schwalbe	Kleingehölze	(Na)	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme ge- nutzt. An den Gartenhütten und den Gebäuden wurden keine Nes- ter der Rauchschwalbe gefun- den.	Der Vorhabenbereich stellt kein Nahrungs- oder Brutha- bitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Rauchschwalbe nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope Gärten	- Na					
<i>Lanius collu- rio</i>		Gebäude	FoRu!					
		Halden	(Na)					
	Neuntöter	Kleingehölze	FoRu!	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird auf- grund seiner innerörtlichen, isolierten Lage nicht als Fort- pflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Neuntöter nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope Gärten	- - -					
<i>Passer mon- tanus</i>		Gebäude	FoRu	@LINFOS keine Anga- ben	-	Der Vorhabenbereich wird auf- grund seiner innerörtlichen, isolierten Lage nicht als Fort- pflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar.	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
	Feldsperling	Vegetationsfreie Biotope Gärten	- Na					
		Gebäude	FoRu					

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur
1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Eckenhagen – Wohngebiet Mähbach"

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Halden	-				Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Feldsperling nicht ein.	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Kleingehölze	FoRu	@LINFOS	-	Die Gehölzstrukturen im Vorhabenbereich bieten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art.	Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Gartenrotschwanz nicht ein.	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-	keine Angaben				
		Gärten	FoRu					
		Gebäude	FoRu					
		Halden	-					
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Kleingehölze	(FoRu)	@LINFOS	-	Der Vorhabenbereich wird aufgrund seiner innerörtlichen, isolierten Lage nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten	Nein
		Vegetationsfreie Biotope	-	keine Angaben				
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
			-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Halden	-				für die Waldschnepfe nicht ein.	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude Halden	- - - FoRu!, Na - -	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet bieten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles Nahrungshabitat</i> dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Girlitz nicht ein.	Nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude Halden	Na - Na FoRu! -	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gartenhütten und Gebäude sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nicht geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	Nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude	- - Na FoRu	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentielles Nahrungshabitat</i> dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Halden	Na			Die Gebäude bieten geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art.	Unter Berücksichtigung der Abrissbeschränkung (V 4) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Star nicht ein.	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Kleingehölze Vegetationsfreie Biotope Gärten Gebäude Halden	Na - Na FoRu! -	@LINFOS keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gartenhütten und Gebäude sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nicht geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Schleiereule nicht ein.	Nein

¹ Datum der FIS-Abfrage: 16.08.2022 | MTB-Q: 5012-1 Reichshof

² Datum der @LINFOS-Abfrage: 10.08.2022 (es werden Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt): keine Ergebnisse im Plangebiet und näherem Umfeld

³ Biologische Station Oberberg: | Datum der Abfrage: 10.08.2022 | Datum der Antwort: 15.08.2022

Naturschutzbund Oberberg: | Datum der Abfrage: 10.08.2022 | Datum der Antwort: -

Untere Naturschutzbehörde Oberbergischer Kreis: Datum der Abfrage: 10.08.2022 | Datum der Antwort: 11.08.2022

⁴ Datum der Geländebegehung: 15.08.2022

Erläuterungen:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG

V 1 Zeitliche Beschränkung der Entfernung von Vegetation

Vegetation, einschließlich Bodenvegetation und Gehölze, dürfen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, also außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln entfernt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden werden kann.

V 2 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf die Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 3.000 K sollten nicht eingesetzt werden.

Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

V 3 Vogel- und Fledermauskästen

Vorhandene Vogel- und Fledermauskästen an Stallgebäuden und Unterständen sind zwischen Mitte September und Mitte November zu entfernen, da in dieser Zeit der Besatz am unwahrscheinlichsten ist (außerhalb der Fortpflanzungszeit und Quartierswechsel der Fledermäuse). Sie sind dennoch zuvor vorsichtig auf Besatz zu prüfen.

Empfehlungen

Gemäß Bauordnung NRW ist der Abriss von Gebäuden anzeige- aber nicht genehmigungspflichtig. Die Verantwortung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 BNatSchG liegt somit beim Vorhabenträger. Daher werden folgende Empfehlungen formuliert:

V 4 Beschränkung der Abriss- und Rückbauzeiten

Um eine Beeinträchtigung von eventuell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Brutvögeln, wie dem Star zu vermeiden, sind Abriss- und Rückbauarbeiten **nicht** innerhalb der Fortpflanzungszeit **von März bis einschließlich August** zu empfehlen.

V 5 Fledermausschutz bei Abrissarbeiten der Gartenhütten und Gebäuden

Beim Abriss der Gartenhütten und Gebäuden (dort vor allem im Dach) muss auf Fledermausbesatz geachtet werden. Die Arbeiten sind möglichst zwischen Mitte September und Mitte November durchzuführen, da in diesem Zeitraum des Quartierwechsels ein Besatz am unwahrscheinlichsten ist. Sonst sind auch diese Arbeiten bis maximal Ende Februar zulässig (s. V 3).

Unter den Dachplatten, wie auch in anderen Spalten und Ritzen, könnten sich Fledermausquartiere befinden. Es könnten sowohl einzelne als auch mehrere Tiere vorgefunden werden.

Arbeitsweise:

Die Dachplatten müssen grundsätzlich **einzel**n und **mit der Hand** abgenommen werden. Es dürfen hierbei keine Maschinen (z.B. Baggerschaufel) verwendet werden.

Beim Heben der Dachplatte ist vorsichtig vorzugehen und darauf zu achten, ob Fledermäuse zu sehen sind.

Handlungshinweise:

Es wird eine Fledermaus unter einer Dachplatte entdeckt:

- Sofort Arbeiten im 5 m-Umkreis der Fundstelle einstellen
- Falls Fledermaus nicht sofort von sich aus wegfliegt, Dachplatte wieder zurücklegen, wenn dies ohne Verletzen der Fledermaus möglich ist
- Untere Naturschutzbehörde (02261-8867-22) oder Biologische Station Oberberg (02293-90150) sofort benachrichtigen
- Arbeiten können nur andernorts, in einem Abstand von mindestens ca. 5 m nach allen Seiten um die Fundstelle, fortgesetzt werden
- Das weitere Vorgehen sollte mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und so schnell wie möglich der bauausführenden Firma mitgeteilt werden.

Fledermaus verletzt / liegt auf dem Boden / Dachplatte kann nicht zurückgelegt werden, ohne Fledermaus zu verletzen:

- Sofort Arbeiten im 5 m-Umkreis der Fundstelle einstellen
- Fledermaus vorsichtig mit dicken Lederhandschuhen in bereitgestellten Schuhkarton in ein Stofftuch legen und verschließen, Karton an sicherer ungestörter Stelle aufbewahren
- Untere Naturschutzbehörde oder Biologische Station sofort benachrichtigen

Es wird Fledermauskot vorgefunden

- Arbeiten können vorsichtig fortgeführt werden, wenn keine Fledermaus vorgefunden wird
- Untere Naturschutzbehörde oder Biologische Station sofort benachrichtigen

5 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstige national geschützte Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Auftraggeber
Gemeinde Reichshof
Hauptstr. 12
51580 Reichshof

Aufgestellt:

Waldbröl, den 12. Mai 2023



Dipl.-Ing. Stephan Müller,
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

Aufgestellt:

Reichshof, den _____

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 10.08.2022

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50094>, abgerufen am 10.08.2022

<http://tim-online.nrw.de>, abgerufen am 10.08.2022